

# Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 9. —

(No. 19.) *Wird über die Herausgabe und Stempelung der Kalender. Vom 10ten Januar 1811.*

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic.**

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

daß Wir es den Verhältnissen Unserer Akademie der Wissenschaften nicht mehr angemessen befunden haben, ihr ferner die Herausgabe der Kalender zu übertragen. Da Wir indessen nöthig finden, auch künftig mittelst Beforgung durch eine öffentliche Behörde das Publikum zu sichern, daß es zu rechter Zeit hinreichend mit zweckmäßigen ~~Kalendern~~ versorgt werde; so wie auch Unseren Kassen bei der großen zeitigen Belastung derselben, das hergebrachte, dem Lande gar nicht lästige Einkommen aus dem Kalenderwesen zu erhalten; so verordnen Wir hiemit wie folget:

- 1) Die Herausgabe der unter öffentlicher Autorität in Unsern Staaten erscheinenden Kalender ist fortan einer besondern Deputation anvertraut, welche den Namen „Königliche Kalender-Deputation“ führt und zunächst Unserm Departement für Gewerbe und Handel untergeordnet ist.
- 2) Niemand darf in Unsern Staaten Volks-Kalender herausgeben, ohne Genehmigung des gedachten Departements. Die Herausgabe und der Vertrieb von Luxus-Kalendern ist dagegen Jedem, der überhaupt zum Buchverlage und Buchhandel berechtigt ist, erlaubt.
- 3) Jedoch darf in Unsern Staaten Niemand Kalender feil halten, welche nicht mit dem Stempel der Kalender-Deputation gezeichnet sind, und müssen daher diejenigen, welche Luxus-Kalender herausgeben, oder fremde Kalender absetzen wollen, sich wegen der Stempelung bei den von derselben angeordneten Factoren melden, auch die bisher üblichen Stempelgebühren entrichten, bei Strafe der Confiskation der unge-